

SKI CLUB MÜRREN

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Ski-Club Mürren" (kurz SCM genannt) besteht mit Sitz in Mürren ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

¹ Der SCM bezweckt die Förderung des Skisportes auf dem Platze Mürren, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und die Pflege der Kameradschaft. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skirennen (insbesondere das internationale Inferno-Rennen)
- b) Durchführung von technischen Kursen
- c) Ausbildung von Rennfahrern, möglichst in allen Disziplinen des Skisportes
- d) Ausbildung der Schuljugend in der JO
- e) Durchführung von Clubtouren und Förderung des Tourenwesens
- f) Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen, Filmabenden, Klubabenden, Dorrfest etc.

² Der SCM kann die Errichtung, die Ausgestaltung und den Betrieb eines besonders dem Skisport gewidmeten Museums im Sportzentrum Mürren unterstützen. Eigentümer und Betreiber ist das Schweizerische Sportmuseum mit Sitz in Basel.

Art. 3

Der SCM ist dem Schweizerischen Skiverband (SSV) angeschlossen und gehört ausserdem mit sämtlichen Mitgliedern dem Berneroberrländischen Skiverband (BOSV) an.

II Mitgliedschaft

Art. 4

Der SCM besteht aus:

- 1) Aktivmitgliedern
- 2) Passivmitgliedern
- 3) Freimitgliedern
- 4) Ehrenmitgliedern

Art. 5

Die Mitgliedschaft des SCM kann nach dem Abschluss der obligatorischen Schulzeit erworben werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Art. 6

Schulkinder von Mürren (Knaben und Mädchen) können als Mitglieder der JO aufgenommen werden. Kinder, die nicht Mürren als Wohnsitz haben, können auf ein schriftliches Gesuch hin in die JO aufgenommen werden wenn:

- a) die verlangten Leistungen erbracht werden
- b) das JO Training regelmässig besucht wird.

Die JO ist dem Club angeschlossen und wird von einem Vorstandsmitglied (JO-Leiter) geleitet.

Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Mitgliederausweis wird den Clubmitgliedern jährlich abgegeben. Seine Gültigkeit ist auf das Herausgabegahr beschränkt.

Art. 8

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 9

Ein Mitglied kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres den Austritt erklären. Die Austrittserklärung muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 10

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann verfügt werden:

- a) bei schwerer Verletzung der Statuten oder Bestimmungen des Clubs oder des SSV
- b) bei schlechtem Betragen oder Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Clubs
- c) bei Nichterfüllen der finanziellen Pflichten gegenüber dem Club.

In den Fällen a) und b) wird der Ausschluss durch die Hauptversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen verfügt. Dem betroffenen Mitglied wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.

Im Fall c) wird das Mitglied nach erfolgloser 2. Mahnung stillschweigend aus dem Club ausgeschlossen.

Art. 11

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Personen ernennen, die sich um den SCM im Besonderen, oder um den Skisport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Die Freimitgliedschaft wird gemäss den gültigen Bestimmungen des SSV erworben. Ehrenmitglieder zahlen wie Freimitglieder keinen Jahresbeitrag.

Art. 12

25 Jahre Clubmitgliedschaft wird mit der Verleihung des Veteranenabzeichens geehrt.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich jedes Mitglied, sich den Statuten und Bestimmungen des Clubs zu unterziehen, mit besten Kräften an der Entwicklung des Clubs und der Verwirklichung seines Zweckes mitzuwirken.

Art. 14

Aktivmitglieder sind gehalten, den Vereinsversammlungen beizuwohnen.

SCM-Mitglieder, welche sich mindestens einmal im Jahr dem Club als Helfer unentgeltlich zur Verfügung stellen, haben an den Skirennen des SCM kein Startgeld zu bezahlen (Ausnahme Inferno-Rennen).

Art. 15

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten. Die Höhe dieses Eintrittsgeldes wird von der Hauptversammlung festgelegt. Der Bezug des Abzeichens ist obligatorisch. Die Höhe der Preise für die Abzeichen richtet sich nach den Anschaffungskosten.

Art. 16

Mitglieder der JO, die dieser Organisation während mindestens 2 Jahren angehören, sind von der Bezahlung des Eintrittsgeldes befreit.

Art. 17

- a) Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.
- b) Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch den Kassier.

IV Organisation des Clubs

Art. 18

Die Organe des Clubs sind:

- a) Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 19

An allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins (Vorstands- und Kommissionssitzungen) ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und an der darauffolgenden Sitzung resp. Versammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.

a Die Hauptversammlung

Art. 20

Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz des Clubs und findet ordentlicherweise anfangs Wintersaison statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn 25 Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, können aber auf Antrag geheim erfolgen. Beschlüsse betreffend Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 10), Aenderungen der Statuten und Auflösung des Clubs erfordern zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Art. 21

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 2) Jahresberichte
- 3) Rechnungsablage und Déchargeerteilung (Clubrechnung und Inferno-Rechnung)
- 4) Budgetbeschluss für das kommende Geschäftsjahr
- 5) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6) Festsetzung des Eintrittsgeldes
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Clubs
- 8) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 10
- 9) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 10) Wahl der Rechnungsrevisoren
- 11) Orientierung betreffend ev. Verbesserungen für die kommende Wintersaison, Vorbesprechung der Skianlässe und Bestätigung der Daten für Skirennen
- 12) Orientierung betreffend Sommertätigkeit, Vorbesprechung der Organisation des Dorffestes
- 13) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- 14) Verleihung des Veteranenabzeichens
- 15) Ehrung treuer Helfer
- 16) Verschiedenes

Art. 22

Einladungen zu Hauptversammlungen erfolgen schriftlich mit Angabe der Traktanden an die letztbekannte Adresse jedes Mitgliedes. Sie müssen mindestens 10 Tage im voraus den Mitgliedern zugestellt werden.

Die Einladung wird zudem 1 mal im Amtsanzeiger publiziert.

Ueber Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss auf der Traktandenliste angekündigt wurden, kann nicht gültig befunden werden, ausgenommen über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

b Der Vorstand

Art. 23

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Sekretär
- 4) Kassier
- 5) Mitgliederkassier
- 6) Technischer Leiter
- 7) JO-Leiter
- 8) Tourenchef
- 9) Materialverwalter
- 10) Hüttenchef
- 11) Hüttenwart
- 12) Archivar
- 13) 1 bis 3 Beisitzern

Es können mehrere Aemter von einer Person versehen werden. Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen in Müren ortsansässig sein.

Art. 24

Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 25

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern muss innert 30 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Handmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 26

In ausserordentlichen Fällen hat der Vorstand die Kompetenz, dringende Geschäfte im Interesse des Clubs, selbstständig zu erledigen. Diese Geschäfte müssen der nächsten ordentlich einberufenen Hauptversammlung nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein haben kollektiv der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder Kassier.

Für laufende Geschäfte zeichnet der Präsident oder Vizepräsident allein.

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Versammlungen und vertritt den Verein gegen aussen.

c Die Rechnungsrevisoren

Art. 28

Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes ernennt die Hauptversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind wiederwählbar.

Art. 29

Die Rechnungsrevisoren können jederzeit Einsicht in die Akten der Rechnungsführung nehmen. Sie prüfen die der Hauptversammlung abzulegende Jahresrechnung, den Vermögensbestand des Clubs, ~~sowie die separat geführte Rechnung des Inferno-Rennens~~. Ueber das Resultat der Revision erstatten sie der Versammlung schriftlichen Bericht.

Art. 30

Das Club- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 31

Bei Auflösung des Clubs wird das bestehende Clubvermögen in einen Fonds umgewandelt, der dem SSV in Obhut gegeben wird, und für eine Neugründung eines Vereins mit Sitz in Mürren mit gleichen Zielen zur Verfügung steht. Solange der SCM 9 ortsansässige Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden.

Art. 32

Als Ergänzung dieser Statuten gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Artikel 60ff).

Art. 33

Diese Statuten wurden am 2. Juli 1993 von der GV des SCM genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Juni 1975.

Die Statuten wurden mit Ausnahme des Art. 2 Abs. 2, welcher an der GV vom 2. Juli 1993 eingefügt worden ist, vom Zentralvorstand des SSV am 22. April 1993 genehmigt.

Die Statuten treten - ausgenommen Art.2 Abs. 2 - am 1. Oktober 1993 in Kraft. Art.2 Abs 2 tritt sofort nach Genehmigung durch den SSV ebenfalls in Kraft.

Mürren, den 2. Juli 1993

Für den Ski Club Mürren

Der Präsident: Andreas Feuz

Die Sekretärin: Sandra Herren

Genehmigt durch den Schweizerischen Ski-Verband

sig. Edi Engelberger
Zentralpräsident

sig. Dr. Josef Zenhäusern
Direktor SSV



Aenderungen Statuten Ski Club Murren

Statuten Nr. 146 genehmigt am 22. April 1993

Art. 2 (bisher)

Abs. 1 a) Organisation von Skirennen (insbesondere das internationale Inferno-Rennen)

Art. 2 (neu)

Abs. 1 a) Organisation von Skirennen.

Art. 14 (bisher)

Aktivmitglieder sind gehalten, den Vereinsversammlungen beizuwohnen.
SCM-Mitglieder, welche sich mindestens einmal im Jahr dem Club als Helfer unentgeltlich zur Verfügung stellen, haben an den Skirennen des SCM kein Startgeld zu bezahlen (Ausnahme Inferno-Rennen)

Art. 14 (neu)

Aktivmitglieder sind gehalten, den Vereinsversammlungen beizuwohnen.
SCM-Mitglieder, welche sich mindestens einmal im Jahr dem Club als Helfer unentgeltlich zur Verfügung stellen, haben an den Skirennen des SCM kein Startgeld zu bezahlen.

Art. 21 (bisher)

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

Abs. 3 Rechnungsablage und Déchargeerteilung (Clubrechnung und Inferno-Rechnung)

Art. 21 (neu)

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

Abs. 3 Rechnungsablage und Déchargeerteilung (Clubrechnung)

Art. 29 (bisher)

Die Rechnungsrevisoren können jederzeit Einsicht in die Akten der Rechnungsführung nehmen. Sie prüfen die der Hauptversammlung abzulegende Jahresrechnung, den Vermögensbestand des Clubs, sowie die separat geführte Rechnung des Inferno-Rennen. Ueber das Resultat der Revision erstatten sie der Versammlung schriftlichen Bericht.

Art. 29 (neu)

Die Rechnungsrevisoren können jederzeit Einsicht in die Akten der Rechnungsführung nehmen. Sie prüfen die der Hauptversammlung abzulegende Jahresrechnung, den Vermögensbestand des Clubs. Ueber das Resultat der Revision erstatten sie der Versammlung schriftlichen Bericht.